



Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen Bearbeiter München
IA2-2082.40-72/Ri Herr Richert 03.03..2011
Telefon / - Fax Zimmer E-Mail
089 2192-2565 / -1 2565 245 thomas.richert@stmi.bayern.de

**Ausländerrecht;
Rückführungen in das autonome Kurdengebiet im Nordirak**

Anlagen

IMK-Beschluss vom 16./17.11.2006
Schreiben des BMI vom 13. März 2007
UNHCR-Position vom 22. Mai 2009
3 Landkarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.03.2007 setzten wir Sie über die Voraussetzungen für die Rückführung von Straftätern in Kenntnis, die ursprünglich aus dem autonomen Kurdengebiet im Nordirak stammen. Darin wurde u.a. auch darauf hingewiesen, dass die Koordinierung dieser Rückführungen in einem ersten Schritt durch das Bayerische Staatsministerium des Innern erfolgt.

Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen halten wir diese Koordinierung für nicht mehr erforderlich. Die **Rückführungen von Straftätern aus dem autonomen Kurdengebiet im Nordirak** richtet sich daher nur noch nach den Vorgaben des IMK-Beschlusses vom 16./17.11.2006 und dem Schreiben des Bundesminis-

terium des Innern vom 13. März 2007, die in Kopie diesem Schreiben beigelegt werden.

Danach sind Rückführungen vollziehbar ausreisepflichtiger irakischer Staatsangehöriger **in das autonome Kurdengebiet im Nordirak** (Provinzen Sulaimaniya, Erbil und Dohuk) unter der Voraussetzung möglich, dass sie

- im Bundesgebiet rechtskräftig wegen einer Straftat zu insgesamt mehr als 50 Tagessätzen verurteilt wurden und
- aus dem autonomen Kurdengebiet im Nordirak stammen.

Unter Beachtung der vom UNHCR aufgestellten Kriterien können Rückführungen in den Nordirak dann erfolgen, wenn die Abgeschobenen an ihren jeweiligen Herkunftsort im autonomen Kurdengebiet im Nordirak auf fortbestehende familiäre Strukturen **oder** sonstige soziale Netzwerke zurückgreifen können.

Zur Prüfung dieser Voraussetzungen kann zunächst auf die im Asylverfahren gemacht Angaben oder auf Informationen, die der Ausländerbehörde im Zusammenhang mit anderen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen bekannt wurden, zurückgegriffen werden. Ein wichtiges Indiz für die Herkunft ist der Geburtsort. Zur genaueren Bestimmung wird auf die diesem Schreiben beigelegten Karten des Nordirak verwiesen.

Liegen der Ausländerbehörde keine Informationen zur Rückkehrsituation des Abzuschubenden im autonomen Kurdengebiet im Nordirak vor, kann gleichwohl der Polizeiinspektion Schubwesen ein Schubauftrag erteilt werden, wenn feststeht, dass der Geburtsort im autonomen Kurdengebiet des Nordiraks liegt. Die Polizeiinspektion Schubwesen wird die für eine Rückführung notwendigen weiteren Schritte veranlassen. Eine Abschiebung ist letztlich erst dann möglich, wenn die Autonomiebehörden im Nordirak der Rückführung zugestimmt haben. Es muss daher auch damit gerechnet werden, dass die Behörden des autonomen Kurdengebietes die Zustimmung zur Rückführung verweigern.

Soweit kein gültiger irakischer Pass vorhanden ist und die Autonomiebehörden des Nordiraks die Rückübernahme zugesichert haben, kann für die Durchführung der Abschiebung auch ein EU-Laissez-Passer ausgestellt werden.

Familienangehörige von Straftätern, die mit den betroffenen Personen in familiärer Gemeinschaft leben, sind von zwangsweisen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zunächst nicht betroffen. Zugunsten der Wahrung der familiären Einheit ist ihnen die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise unter Inanspruchnahme von Rückkehrfördermitteln nach dem REAG/GARP-Programm zu geben.

Die Koordinierung der **Rückführung von** aus dem autonomen Kurdengebieten im Nordirak stammenden **Gefährdern** erfolgt weiterhin durch das Bayerische Staatsministerium des Innern. Zur Klärung des weiteren Vorgehens im Einzelfall, bitten wir uns daher die entsprechenden Fälle über die Regierungen vorzulegen.

In allen anderen Fällen vollziehbar zur Ausreise verpflichteter irakischer Straftäter, die aus dem von **der Zentralregierung in Bagdad verwalteten Gebieten stammen** (z.B. im Nordirak Mosul, Kirkuk oder Khanaqin), ist eine zwangsweise Rückführung derzeit noch nicht möglich. Ihr Aufenthalt wird wie bisher weiterhin im Bundesgebiet geduldet. Bayern bemüht sich allerdings derzeit auf politischer Ebene, künftig die Möglichkeiten der Rückführung auszuweiten.

Die Regierungen werden gebeten, die Ausländerbehörden und die Prozessvertretung/Völ umgehend in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sommer
Ministerialrat